

BaylmschG -Bayerisches Immissionsschutzgesetz *

Vom 8. Oktober 1974

(GVBl. S. 499; 1986 S. 135; 1990 S. 213 ber. 231; 1991 S. 64; 1992 S. 42; 1996 S. 290; 1998 S. 243; 2001 S. [999](#))

Gl.-Nr.: 2129-1-1-U

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Erster Teil Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Genehmigungsbedürftige Anlagen ⁰¹

(1) Zuständige Behörde nach §§ [4](#) bis 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Genehmigungsbehörde) ist

a.

- für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung sowie für Elektromsplanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- für Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung sowie
- für Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,

die Regierung,

b. für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt,

c. für die übrigen Anlagen die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) Die Genehmigungsbehörde ist zuständig für sonstige Amtshandlungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen vorgesehen sind, insbesondere für die Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, die Bestellung von Betriebsbeauftragten, die Entgegennahme von Anzeigen und die Zulassung von Ausnahmen. Sie ist ferner

zuständig für die Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach dem Gesetz über die Umwelthaftung.

Art. 2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ⁰¹

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde trifft die Anordnungen nach §§ [24](#), [25](#) BImSchG und ist die zuständige Behörde für sonstige Amtshandlungen im Sinn von Art. 1 Abs. 2.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt zuständig.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Gemeinde zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen von den Regelungen der Betriebszeiten für Rasenmäher, soweit das Bundesrecht dazu befugt.

Art. 3 Anlagen in Betriebsbereichen ⁰¹

Für Amtshandlungen im Sinn von Art. [1](#) Abs. 2 oder Art. 2, die einen Betriebsbereich nach § [3](#) Abs. 5a BImSchG (Betriebsbereich) als Ganzes betreffen, ist die Behörde zuständig, die für die Anlagen im Betriebsbereich zuständig ist. Sind nach Satz 1 mehrere Behörden zuständig, ist die Regierung zuständige Behörde, es sei denn, sie bestimmt, dass eine nach Satz 1 zuständige Behörde zu entscheiden hat. Die zuständige Behörde nimmt Amtshandlungen im Sinn von Satz 1 im Einvernehmen mit allen Behörden vor, die nach den Art. [1](#) oder [2](#) für Anlagen im Betriebsbereich zuständig sind, es sei denn, es ist eine Anzeige entgegenzunehmen oder es ist Gefahr im Verzug; in diesen Fällen sind die anderen Behörden unverzüglich von der Amtshandlung zu unterrichten.

Art. 4 Überwachung ⁰¹

(1) Die Einhaltung der Anforderungen, die nach dem BImSchG oder den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen an Anlagen oder Betriebsbereiche gestellt werden, überwachen die nach den Art. [1](#) bis [3](#) zuständigen Behörden. Abweichend davon trifft das Landesamt für Umweltschutz die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen an Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen sowie an Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung und an Anlagen zur Lagerung oder Behandlung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des [Tierkörperbeseitigungsgesetz](#)es bleibt unberührt. Die Regierung ist zuständige Behörde für die Erstellung des Überwachungssystems nach § [16](#) der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung -[12.](#) BImSchV) in der jeweiligen Fassung. Für die Überwachung der Einhaltung der Betriebszeiten für Rasenmäher ist die Gemeinde zuständige Behörde.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in Verordnungen nach §§ [34](#), [35](#) und [37](#) BImSchG an Stoffe und Erzeugnisse gestellt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde oder das Bergamt unterstützt als beauftragte Behörde auf Ersuchen das Landesamt für Umweltschutz insbesondere durch die Entnahme von Stichproben; diese Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Landesamts für Umweltschutz.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung von Anforderungen, die in einer Verordnung nach § [38](#) BImSchG an Fahrzeuge gestellt werden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes nicht unterliegen. In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, überwacht das Bergamt diese Fahrzeuge. Schienenbahnen, die dem Geltungsbereich des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen, überwacht die für die Aufsicht nach diesem Gesetz zuständige Behörde.

(4) Die Überwachungsbehörde ist zuständig für Amtshandlungen, die in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Verordnungen vorgesehen sind.

(5) Die Emissionserklärung nach § [27](#) BImSchG ist gegenüber dem Landesamt für Umweltschutz abzugeben; es ist zuständig für Amtshandlungen im Vollzug dieser Vorschrift.

(6) Mitteilungen nach § [31](#) BImSchG sind an die anordnenden Behörden und an das Landesamt für Umweltschutz zu richten.

(7) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen und Lehrgängen nach dem BImSchG oder darauf gestützter Rechtsverordnungen.

Art. 4a Sonderregelung für kerntechnische Anlagen

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständige Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § [7](#) Atomgesetz bedürfen.

Art. 5 Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen

Die Kreisverwaltungsbehörde setzt die Entschädigung nach § [42](#) Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fest.

Art. 6 Luftüberwachung

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann zur Feststellung von Luftverunreinigungen die Zusammensetzung der Luft durch Messungen zeitweilig oder dauernd beobachten lassen. Soweit es für die Beobachtung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken den mit der Messung Beauftragten den Zutritt zu gestatten. Auf die berechtigten Belange der Eigentümer und Besitzer ist Rücksicht zu nehmen.

(2) In Untersuchungsgebieten hat das Landesamt für Umweltschutz die Feststellungen und Untersuchungen nach § [44](#) Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorzunehmen. Das Landesamt für Umweltschutz ist die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § [40](#) Abs. 2 Satz 1 BImSchG.

Art. 7 Emissionskataster

Für Belastungsgebiete und besonders gefährdete oder schutzbedürftige Gebiete wird vom Landesamt für Umweltschutz ein Emissionskataster nach § [46](#) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgestellt. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bestimmt die besonders gefährdeten oder schutzbedürftigen Gebiete.

Art. 8 Luftreinhaltepläne

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt die Luftreinhaltepläne nach § [47](#) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf.

Art. 8a Lärminderungspläne

Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach § [47a](#) Abs. 1 und 2 BImSchG im übertragenen Wirkungskreis. Die Erfassung der Geräuschquellen, die Feststellung ihrer Auswirkungen und die Aufstellung der Lärminderungspläne bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Art. 9 Finanzhilfen

Zur Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz können den Betreibern bestehender Anlagen Zuwendungen gewährt werden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Art. 23 der Bayerischen Haushaltsordnung und nach Maßgabe der im Haushalt ausgewiesenen Mittel gewährt.

Art. 10 Verordnungen der Gemeinden

(1) Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen können die Gemeinden durch Verordnung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verbieten, zeitlich beschränken oder von Vorkehrungen abhängig machen.

(2) Die Gemeinden können Ausnahmen für den Einzelfall zulassen wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange dies erfordern.

(3) Die Gemeinden überwachen die Durchführung ihrer Verordnungen.

Zweiter Teil ⁰¹

Schutz vor Einwirkungen aus unnötig störenden Betätigungen

Art. 11 (aufgehoben)

Art. 12 Motoren

(1) Es ist verboten,

1. lärm- oder abgaserzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen,
2. motorisierte Schneefahrzeuge, insbesondere Motorschlitten, zu betreiben,
3. Verbrennungsmotoren von Krafträdern oder Verbrennungshilfsmotoren von Fahrrädern in unmittelbarer Nähe fremder Wohnungen sowie in der freien Natur ohne Notwendigkeit anzulassen und laufen zu lassen.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 2 können die Kreisverwaltungsbehörden, vom Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 die Gemeinden Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis hierfür auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung

(1) Es ist verboten,

1. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben,
2. Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, in den öffentlichen Anlagen, in der freien Natur oder in einem Freibadegelande zu benutzen,

wenn andere dadurch, gestört werden.

(2) Die Gemeinden können von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. Schallzeichen zur Warnung vor Gefahren, zum Rufen von Hilfsdiensten oder zu ähnlichen öffentlichen Zwecken,
2. Schallzeichen zur Religionsausübung,
3. die nach dem Sprengstoffrecht erlaubte Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

Art. 13a Abbrennen fester Stoffe

Das Abbrennen von festen Stoffen, um Bestandteile zurückzugewinnen, ist außerhalb von genehmigten Anlagen verboten.

Art. 14 Verordnungen der Gemeinden

Zum Schutz vor unnötigen Störungen können die Gemeinden Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren erlassen.

Art. 15 Ausnahmen

Die Vorschriften des Zweiten Teils gelten nicht für den Luft-, Straßen- und Schienenverkehr und den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen.

Dritter Teil ⁰¹

Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen in nicht gewerblichen und nicht wirtschaftlichen Betriebsbereichen

Art. 16 Anwendungsbereich und materielle Anforderungen ⁰¹

(1) Die Bestimmungen dieses Teils des Gesetzes finden Anwendung auf Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(2) § 20 Abs. 1a und §§ 24, 25 und 52 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl IS. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl 1 S. 2331), gelten entsprechend; hinsichtlich der Kostenlastverteilung gilt die Regelung in § 52 Abs. 4 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen.

(3) Ferner gelten § 1 Abs. 1, 2 und 5 und §§ 2 bis 16, 19 und 20 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung- 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl 1 S. 603) entsprechend. Die in § 20 Abs. 1, 2 und 5 der Störfall-Verordnung genannten Fristen sind auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 16a Zuständigkeit ⁰¹

Die Regierung ist zuständige Behörde für den Vollzug des Art. 16.

Art. 16b Verordnungsermächtigung ⁰¹

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen in Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, durch Rechtsverordnung die Regelungen des Art. 16 in einem § 23 Abs. 1 BImSchG entsprechenden Ausmaß zu ergänzen und zu ändern.

Vierter Teil ⁰¹

Gemeinsame und Schlussvorschriften

Art. 17 Einschränkung von Grundrechten ⁰¹

Aufgrund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten ⁰¹

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Verordnung nach Art. 10 zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 1 Motoren betreibt,

2. entgegen Art. [13](#) Abs. 1 Schallzeichen abgibt oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt,
3. einer mit einer Erlaubnis nach Art. [12](#) Abs. 2 oder Art. [13](#) Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
4. entgegen Art. [13a](#) feste Stoffe abbrennt, um Bestandteile zurückzugewinnen,
5. einer aufgrund des Art. [14](#) erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, wenn die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Im Anwendungsbereich des Dritten Teils dieses Gesetzes gilt § [62](#) Abs. 1 Nr. 2, 5 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2331), in Verbindung mit § [21](#) Abs. 1 und 3 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall Verordnung - [12](#). BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) entsprechend.

Art. 19 Aufsicht und Oberste Landesbehörde, Auffangzuständigkeit ⁰¹

(1) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat die oberste Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes, des BImSchG sowie der auf diese Gesetze gestützten Rechtsvorschriften; es ist Oberste Landesbehörde im Sinn dieser Rechtsvorschriften. Es leistet die erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten, die die Europäische Gemeinschaft den Mitgliedstaaten auferlegt.

(2) Für Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, nach dem BImSchG sowie nach den auf diese Gesetze gestützten Verordnungen, die keiner anderen Behörde zugewiesen sind, ist die Regierung zuständige Behörde.

Art. 19a Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 24. Dezember 2001 ⁰¹

In Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung von Art. 1 dieses Gesetzes bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag vorlag, führt die bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren zu Ende.

Art. 20 Inkrafttreten

(1) Die Art. 1 bis 4 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- a. die Art. 18 bis 18h des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1920 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 324, 328), mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 2 genannten Bestimmungen,
- b. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 26. Juli 1966 (GVBl. S. 241),

- c. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 21. September 1960 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1922 (GVBl. S. 476),
- d. § 51 Abs. 1 der Verordnung, den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (VVGewO) vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9).

(2) Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Art. 18b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, Art. 18d Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, Art. 18f und, soweit diese Vorschriften bewehrt sind, Art. 18g des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes außer Kraft. § 1 Nrn. 10, 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 354) werden aufgehoben.

(3) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Landesstraf- und Verordnungsgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

*) Dieses Gesetz dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl EG 1997 Nr. L 10 S. 13)